



IDEENREICH – KREATIV & GESUND e.V.

SATZUNG

der Fassung vom 16.10.2016 mit Änderungen bzw. Ergänzungen in § 2/2, § 4/2, § 4/4, § 8/2, § 9/1 durch
Vorstandsbeschluss vom 18.11.2016

Präambel

Die Förderung und der Erhalt von seelischer und sozialer Gesundheit stellt angesichts der Zunahme von psychischen Erkrankungen ab dem Kindes- und Jugendalter bis ins Alter eine gesellschaftliche Aufgabe dar, die dazu beitragen kann, persönliche Lebensqualität und gesunde Lebensgemeinschaften – ebenso wie die damit verbundenen sozialökonomischen Bedingungen - positiv zu beeinflussen.

Nach neueren Erkenntnissen aus der Neurologie und Psychologie sind es ganz entscheidend die seelischen Ressourcen, die neben körperlicher Ertüchtigung und gesunder Ernährung Menschen in ihrer Gesundheit stärken – dennoch rangiert die emotionale und psychosoziale Förderung in der Gesundheitsbildung immer noch weit hinter körperlichen Gesundheitsangeboten.

„Gesundheitsförderung unterstützt die Entwicklung von Persönlichkeit und sozialen Fähigkeiten durch Information, gesundheitsbezogene Bildung sowie die Verbesserung sozialer Kompetenzen und lebenspraktischer Fertigkeiten. Sie will dadurch den Menschen helfen, mehr Einfluss auf ihre eigene Gesundheit und ihre Lebenswelt auszuüben“ (WHO, Ottawa, 1986).

IdeenReich verfolgt einen ressourcenfördernden Bildungsansatz, der psychosoziale Gesundheit auf der Grundlage kunsttherapeutischer und kreativitätsfördernder Konzepte unterstützt. Kreativitätsförderung zur psychosozialen Gesundheitsbildung folgt den Grundsätzen des selbstbestimmten Empowerments von Individuen und Gruppen: sie spricht Menschen ausdrücklich in ihrer Kreativität an, mithilfe derer sie - oft unerkannte - Ressourcen und Kompetenzen entdecken und stärken können. Dieser Ansatz ermöglicht es, durch kunst- und kreativtherapeutische Methoden die seelische Gesundheit und Resilienz in der Bevölkerung zu stärken und psychischen Erkrankungen präventiv vorzubeugen. Individualität und Vielfalt, Kreativität und Freude, mitmenschliche Kommunikation, Selbstwirksamkeit, gleichberechtigte Teilhabe und soziales Miteinander in der Bevölkerung zu fördern sind Ziele des Vereins.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1) Der Verein führt den Namen „IdeenReich – Kreativ & Gesund“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg eingetragen werden und führt den Zusatz e.V.

2) Der Sitz des Vereins ist in 86911 Dießen.

3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der psychischen und psychosozialen Gesundheit von Menschen und ihrer Resilienz durch kunsttherapeutische Persönlichkeitsbildung, Kreativitätsförderung, Information und Öffentlichkeitsarbeit.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinn steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung.

Der Verein fördert insbesondere

- Das öffentliche Gesundheitswesen und die öffentliche Gesundheitspflege
- Kinder-, Jugend- und Altenhilfe

- Erziehung und Bildung
- Kunst und Kultur
- Toleranz und Teilhabe auf Gebieten der Kultur und des gesellschaftlichen Zusammenlebens
- Die selbstlose Unterstützung von Personen, die nach § 53 AO besonderer seelischer Hilfe bedürfen

2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Kunsttherapeutische Workshops zur Gesundheitsförderung und Prävention für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
- Zusammenarbeit mit Schulen und mit Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung wie Kindertagesstätten, Sozialpädagogischen Förderzentren, Freizeiteinrichtungen, Nachbarschaftstreffs, Bürgerzentren, u.a.
- Kooperation mit sozialen Einrichtungen und Trägern der Kultur- und Bildungsarbeit
- Kunsttherapeutische Einzelfallhilfe zur Verbesserung der Lebensbewältigung und Teilhabe am sozialen Leben
- Kreativaktionen und Ausstellungen
- Aktive Beteiligung an kulturellen Veranstaltungen, Fachtagungen und Kongressen
- Informationsveranstaltungen zu Kunsttherapie, psychosozialer Gesundheit und Kreativitätsförderung
- Austausch und Vernetzung mit Fachorganisationen und Wohlfahrtsverbänden
- Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Selbstlosigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Die Mittel des Vereins werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet.
- 3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten Mitglieder keine Anteile des Vereinsvermögens.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Der Verein enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.

§ 4 Mitglieder

1) Mitglied können natürliche und juristische Personen werden.

2) Der Verein hat folgende Mitglieder:

- Ordentliche Mitglieder fördern die Satzungszwecke des Vereins durch ihren Mitgliedsbeitrag und ihre aktive Beteiligung an der Umsetzung der Vereinsziele. Ordentliche Mitglieder sind die Gründungsmitglieder des Vereins. Weitere Personen können aufgenommen werden, wenn sie den Vereinszweck aufgrund ihrer besonderen fachlichen Kompetenzen unterstützen können. Sie haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein ideell und materiell durch ihren Mitgliedsbeitrag und freiwillige Spenden. Sie haben jedenfalls das Recht, ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und schriftlich Anträge einzubringen, über die die Mitgliederversammlung abstimmen muss.
- Ehrenmitglieder werden aufgrund besonderer Verdienste für den Verein durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit ernannt. Sie haben kein Stimmrecht und keine Verpflichtungen dem Verein gegenüber.

3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag eines Bewerbers mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abgelehnte Bewerber können schriftlich die Mitgliederversammlung anrufen, die mit 2/3 Mehrheit die Aufnahme beschließen kann.

4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt gegenüber dem Vorstand unter Einbehaltung einer Frist von 6 Wochen durch schriftliche Erklärung auf dem Postweg oder per Email.

5) Wenn ein Mitglied gegen die Vereinssatzung, Vereinsordnungen, satzungsgemäßen Beschlüsse oder gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 6 Monate im Verzug bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Ist der Betreffende Vorstandsmitglied, so entscheidet über seinen Ausschluss die Mitgliederversammlung. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Mitteilung des Ausschlusses Beschwerde eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit entscheidet.

6) Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle im Verein ausgeübten Ämter des Betreffenden automatisch.

§ 5 Beiträge

1) Ordentliche und fördernde Mitglieder zahlen Beiträge in Form von Geldbeträgen. Die Höhe und Fälligkeit der Geldbeträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Zur Festlegung der Beitragshöhe ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung kann über die Erhebung einer Aufnahmegebühr und deren Höhe entscheiden.

2) Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsverordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein unverzüglich Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift und der E-Mailadresse mitzuteilen.

4) Die Fälligkeit der Beiträge tritt ohne Mahnung ein.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus zwei bis drei Mitgliedern. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstandes mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden und dem 2. Vorstand(bzw. 3. Vorstand). Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.

2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Die Mitglieder des Vorstandes bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei vorzeitigem Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder können die verbleibenden Vorstandsmitglieder bis zum Ablauf der Amtsperiode zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit ein weiteres Vorstandsmitglied auf der Grundlage eines Vorstandsbeschlusses kommissarisch bestimmen.

Der Vorstandsvorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang mit einfacher Mehrheit bestimmt.

Nur ordentliche Vereinsmitglieder können Vorstandsmitglieder werden.

3) Der Vorstand entscheidet über

a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Durchführung ihrer Beschlüsse.

b) die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nach dieser Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

c) die Führung der laufenden Geschäfte.

d) Für den Fall einer Regelungslücke in einer Ordnung ist der Vorstand berechtigt, bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung eine Übergangsregelung nach eigenem Ermessen im Sinne des Vereins zu beschließen.

4) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

5) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer (besonderen Vertreter nach § 30 BGB) bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

6) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratung und die Beschlüsse verzeichnen muss.

7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist einmal innerhalb von zwei Jahren einzuberufen.

2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann einzuberufen,

- wenn es das Vereinsinteresse erfordert
- oder wenn die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Wahrung der Einladungsfrist von mindestens 3 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung erfolgt per Email an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannte Emailadresse. Mitglieder, die keine E-Mailadresse haben, werden per Brief, welcher an die letzte bekannte Anschrift gesandt wird, eingeladen.

4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Organ ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

5) Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von 2 Jahren, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Die Rechnungsprüfer prüfen die Buchhaltung und den Jahresabschluss und beziehen hierzu schriftlich oder persönlich Stellung vor der Mitgliederversammlung.

6) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Sie entscheidet auch über

- Strategien und Aufgaben des Vereins
- Mitgliedsbeiträge
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und Ehrenmitgliedern, soweit der Vorstand nicht ausschließlich dafür zuständig ist. Der Vorstand kann im Einzelfall seine Entscheidungsbefugnis auf die Mitgliederversammlung übertragen.
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

7) Versammlungsleiter ist der Vorstandsvorsitzende und im Fall seiner Verhinderung der 2. Vorstand (bzw. 3. Vorstand). Sollte keiner der Vorstände anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Ein Schriftführer wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

8) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

9) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse - soweit es in dieser Satzung nicht anderslautend festgelegt ist - mit einfacher Mehrheit. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine

Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

10) Abstimmungen erfolgen per Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Wahlen erfolgen immer geheim. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

11) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen sind zu protokollieren. Die Niederschrift ist vom Schriftführer zu unterschreiben.

§9 Satzungsänderungen

1) Für den Beschluss über eine Satzungsänderung ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur dann abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

§10 Datenschutz

1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung.

2) Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahren ab Wirksamwerden der Beendigung aufbewahrt.

§11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an:

PARITÄTISCHER Wohlfahrtsverband Landesverband Bayern e.V.,
der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat
entsprechend der satzungsgemäßen Vereinszwecke zur kunsttherapeutischen Gesundheitsförderung.